

11.

In Städten, wo die einzelne Versteuerung beibehalten wird, ist die Tranksteuer auch künftig vorchriftsmäßig, vor dem jedesmaligen Unterjünden, nach den oben §. 1. angegebenen Sätzen zu errichten, und die bei dem Brauwesen concurrenden Personen haben dafür, daß dabei, durch genaue Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Anordnungen, das Trank-Steuer-Interesse jederzeit gebührend in Obacht genommen werde, pflichtmäßige Sorge zu tragen.

12.

Diejenigen Städte, die ihre Bier-Trank-Steuern durch ein jährliches Fixum abführen wollen, haben um dessen Bewilligung und Bestimmung bei Unserm Ober-Steuer-Collegio besonders nachzusuchen.

13.

Bei der Ausmittelung eines solchen Fixi wird, für die insiehende Bewilligung, in der Regel der aus den Jahren 1818. 1819. und 1820. gezogene Durchschnittsbetrag der eingerechneten Tranksteuern, zum Grunde gelegt, und der nach diesem Maßstabe fixirten Stadt, in Hinsicht des Schurtes und Busses, ingleichen wegen Theilung der Gebräude, volle Freiheit gestattet, dabei aber der Polizeiobrigkeit, durch die competente Behörde, die genaueste Aufsicht, daß stets gutes und trinkbares Bier am Orte vorhanden sei, aufgegeben werden.

14.

Bei Fixirung der Bier-Trank-Steuer in einer Stadt kann aber nicht jede einzelne Brauerei in derselben mit einem besondern Fixo in Ansaß kommen, sondern es wird für das gesammte Brauwesen am Orte ein gemeinschaftliches Fixum, zu dessen pünktlicher Abführung die Brauinteressenten sich in solidum verbindlich zu machen haben, ausgeworfen.

15.

Wegen gleichmäßiger Fixirung der in einer fixirten Stadt bei dem Bierbrauen Statt findenden General- und Land- Accis- Abgaben, werden jedesmal die nöthigen Einleitungen getroffen werden.

16.

Dabei, daß die Einnahme und Berechnung der in fixirten Städten, neben dem Trank-Steuer-Fixo, zu erlegenden Malzsteuer, durch den Stadt-Trank-Steuer-Einnahmer des Orts geschieht, hat es fernor sein Vermenden. Es ist jedoch, derselbe desfalls jedesmal durch den ihm vorgesetzten Kreis-Trank-Steuer-Einnahmer gebührend zu instruiren, und hat an den letztern, wegen dieser neuen Einnahme, bei der auf die bewilligte Fixation zunächst sel-